

**1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Weidhausen b. Coburg
vom 10.10.1996**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt die Gemeinde Weidhausen b. Coburg folgende 1. Änderung:

§ 1

In § 15 Abs. 2 EWS werden folgende Nrn. 12 und 13 aufgenommen:

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

§ 2

Nach § 15 Abs. 6 wird außerdem folgender neuer § 15 Abs. 6 a EWS eingefügt:

"Abs. 6 a: Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertanlagen oder aus gasbefeuerten Brennwertanlagen über 200 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmers vorzulegen."

§ 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weidhausen, 10.10.1996
Gemeinde Weidhausen b. Coburg

Werner Platsch
1. Bürgermeister